

Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

ESWE Netz, Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

1. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Netz bemisst sich in €/kVA nach der beantragten bzw. in Anspruch genommene Leistungsanforderung. Nach NAV § 11 sind für jeden Anschluss am Niederspannungsnetz 30 kW Kostenfrei. Die Umrechnung der Leistung von kVA nach kW erfolgt durch die Multiplikation mit dem Faktor $\cos \varphi = 0,9$. (Beispiel: $33 \text{ kVA} * 0,9 = 30 \text{ kW}$)

BKZ Niederspannungsnetz 0,4 kV größer 33kVA (30 kW) Leistung

- Haushaltsbedarf	52,00 €/kVA
- Gewerbebedarf	105,00 €/kVA

BKZ Umspannstationen 20/0,4 kV **66,00 €/kVA**

BKZ Mittelspannungsnetz 20 kV **48,00 €/kVA**

2. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung und Änderung des Netzanschlusses, das heißt, der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend im Hausanschlusskasten, soweit im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

2.1. Kabelnetzanschluss mit Tiefbauarbeiten

Die Durchführung der für die Herstellung und Montage des Netzanschlusses erforderlichen Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, Erd- und Tiefbauarbeiten einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Bereich, Verkehrssicherungsmaßnahmen, Planung, Bauleitung und Dokumentation sind in den folgenden Pauschalen enthalten.

Nicht in den Pauschalen enthalten sind die Oberflächenwiederherstellung und Wiederbepflanzung im privaten Bereich.

2.1.1. Grundpauschale für die Erstellung eines Stromhausanschlusses bis 125A, im erschlossenen Bereich **1.545,00 €/St**

2.1.2. Zuzüglich Tiefbaugraben und Kabelverlegung **107,00 €/m**

2.2. Kabelnetzanschluss ohne Tiefbauarbeiten im privaten Grundstück

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten wie unter Punkt 2.1.1 und 2.1.2 aufgeführt für den öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze.

Im Privateigentum führt der Anschlussnehmer die Tiefbauarbeiten (Eigenleistung nach 2.6) eigenständig durch. Dies beinhaltet die Durchführung der für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Mauerdurchbrüche, Abdichtungen, Rohrverlegungen, Erd- und Tiefbauarbeiten einschließlich der Oberflächenwiederherstellung.

Zuzüglich Kabelverlegung im Privatgrundstück **23,00 €/m**

2.3. Freileitungsnetzanschluss

Die Durchführung der für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Dachständer, Dachdurchführung, Abdichtungen und Hausanschlusskasten, sind in den folgenden Pauschalen enthalten. Die gilt nur, soweit darüber hinaus keine weiteren Maste oder Dachständer erforderlich sind.

Freileitungsgrundpauschale für die Erstellung eines Stromhausanschlusses bis 63A, **1.574 €/St**

Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

ESWE Netz, Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden

2.4. Sonderanschlüsse

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, werden die Kosten individuell ermittelt.

2.5. Abtrennung vom Netz

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Abtrennung des Netzanschlusses an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes.

Abtrennungspauschale für Tiefbau und Montage **1.035,00 €St**

2.6. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit ESWE Netz im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Technischen Anforderungen von ESWE Netz durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegt die Abdichtungen zwischen Kabel und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich von ESWE Netz. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht ESWE Netz verantwortlich. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fach- und termingerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt. ESWE Netz übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers.

2.7. Erschwernisse

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen ESWE Netz, Zuschläge zu den vorstehend genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

3. Inbetriebsetzungskosten

3.1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung der Anschlussnutzung während der werktäglichen Arbeitszeiten von 7:00 bis 15:00 Uhr **74,00 €**

3.2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung der Anschlussnutzung während der werktäglichen Arbeitszeiten von 7:00 bis 15:00 Uhr. Der Betrag wird ebenfalls fällig, wenn der Anschlussnutzer trotz Terminabsprache nicht angetroffen wird. **74,00 €**

3.3. Die Inbetriebsetzung außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der Überstunden- und Feiertagszuschläge.

4. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung**4.1. Zahlungsverzug**

4.1.1. für die 1. Mahnung **2,50 €**

4.1.2. für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung **5,00 €**

4.1.3. für jeden Einziehungsauftrag **3,00 €**

Ergänzende Bedingungen

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

ESWE Netz, Konradinallee 25, 65189 Wiesbaden

4.2. Unterbrechung bzw. Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung für jeden Einsatz eines Beauftragten

4.2.1. Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung während der werktäglichen Arbeitszeiten von 7:00 bis 15:00 Uhr **60,00 €**

4.2.2. Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der werktäglichen Arbeitszeit **180,00 €**

4.2.3. Wird der zur Unterbrechung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten nicht gewährt, werden die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4.3. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschrift entstehen, werden die von dem Geldinstitut erhobenen Beträge an den Kunden weiter geleitet. Zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von **12,61 €**

5. Umsatzsteuer

Die genannten Netto-Beträge sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zur Zeit 19%. Davon ausgenommen sind die Beträge gemäß Punkt 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 dieser Ergänzenden Bestimmungen.